

# **Satzung des Coro Accelerando 1993 Eggenstein e.V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Coro Accelerando 1993 Eggenstein e.V. (im Folgenden „Coro“ genannt) und hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Coro wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist politisch wie konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Coro ist die Erhaltung und die Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, fördert die Jugendarbeit im Jugend- u. Kinderchor sowie in der musikalischen Früherziehung. Er veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Coro ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Coro verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Coros dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Coros. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Coros fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Coro für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gem. §3 Nr. 26a EstG ein angemessenes Entgelt pro Jahr bezahlt.

## **§ 3 Überregionale Organisation**

Der Coro ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. und über diesen Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Coro besteht aus:
  - 1.1 ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
  - 1.2 fördernden Mitgliedern
  - 1.3 Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche aktive Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres die Volljährigkeit nicht erreicht haben.
3. Mitglied des Coro kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
4. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Chorleitern durch Mehrheitsbeschluss. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet lediglich der erweiterte Vorstand.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat oder als Mitglied dem Coro mindestens 25 Jahre angehört. Über die Ernennung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen aktiven und die fördernden Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Coro ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
4. Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Coro nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
6. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge der ordentlichen aktiven und fördernden Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge der außerordentlichen aktiven Mitglieder setzt der erweiterte Vorstand fest.
7. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben und Aufführungen des Coro teilzunehmen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

1. Freiwilliger Austritt aus dem Coro kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Coro kann erfolgen wegen
  - 2.1 Verstößen, die das Ansehen und/oder die Interessen des Coro schädigen bzw. beeinträchtigen
  - 2.2 Verstößen gegen die Satzung
  - 2.3 Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Coro
  - 2.4 Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung
3. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Verwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Aktive Mitglieder haben das erhaltene Notenmaterial und die Chorkleidung sofort zurückzugeben.
6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für das entsprechende Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Coro.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Coro sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Verwaltung
3. die Sängerversammlung

## § 9 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus:
  - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- b) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- c) mind. 2 BeisitzerInnen
- d) einer/einem Jugendvertreterin/Jugendvertreter
- e) der/dem/den Ehrenvorsitzenden

2. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln mit Mehrheitsentscheid für zwei Jahre.

Ausnahme: Jugendvertreter durch die Verwaltung wird ernannt  
Ehrenvorsitzende(r) kraft Amtes

Die Verwaltung bleibt bis zur Mitgliederversammlung im Amt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Scheidet ein Verwaltungsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Verwaltung eines der übrigen Verwaltungsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Verwaltung.

## § 10 Geschäftsbereich Vorstand

Die Vorstände sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu Ihren Aufgaben zählen unter anderem die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorlage der Jahresplanung.

Der Vorstand für Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen. Er erhebt und überwacht die Beitragszahlungen der Mitglieder. Für die Mitgliederversammlung hat er eine ausreichend belegte Jahresabrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Die Revision der Kasse und der Buchführung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer.

## § 11 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt alle schriftlichen Arbeiten an, führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Protokolle der Sitzungen des erweiterten Vorstands, die den Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen sind.

## § 12 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder und können durch den Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Verwaltung

1. Verwaltungssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Eine Verwaltungssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Verwaltung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Mehrheit des Vorstandes den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen der Verwaltung Gäste einzuladen.

## § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Coro.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und im öffentlichen Anzeiger der Gemeinde (Amtsblatt) bekannt gegeben werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Der Vorstand ist berechtigt zur Mitgliederversammlung Gäste einzuladen.

## § 15 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der gesamten Verwaltung
3. Die Wahl der neuen Verwaltung und der Kassenprüfer
4. Anträge der Mitglieder und des Vorstands (§ 16 Abs. 4)
5. Bei Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.
6. Bei Bedarf beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Verwaltung wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Coro ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Coro ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Redaktionelle Satzungsänderungen, die von den Behörden verlangt werden und den Vereinszweck nicht berühren, können von der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 18 Kassenprüfer

1. Auf die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
2. Sie haben die Aufgabe die Jahresabrechnung des Vorstands für Finanzen zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer sind ferner berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte nach Unterrichtung des Vorstandes zu überprüfen.

## §19 Jugendvertreter

1. Der Jugendvertreter wird von der Verwaltung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren ernannt. Scheidet der Jugendvertreter während dieser Zeit aus seinem Amt, können die übrigen Mitglieder der Verwaltung einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des Jugendvertreters.
2. Der Jugendvertreter vertritt die Jugendformationen in der Verwaltung und ist Ansprechpartner für den Vorstand und die Chorleiter und nimmt an den Verwaltungssitzungen teil.

## § 20 Sängerversammlung

Eine Sängerversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlich oder außerordentlich aktiven Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks vom Vorstand verlangen. Eine Jugendsängerversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der dem Ablauf der Wahlperiode der Jugendvertreter folgenden Mitgliederversammlung einzuberufen. Beide Sitzungen werden vom Vorstand geleitet und sind in jedem Fall beschlussfähig.

## § 21 Einsetzen von Ausschüssen

Die Verwaltung ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

## § 22 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.  
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Kommunikationsdaten bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
  - Funktion/Formation im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - Ehrungen sowie hierzu erforderliche Daten der Sänger/-innen Historie
  - Bei Minderjährigen: Name, Vorname, Anschrift eines gesetzlichen VertretersWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Chorgruppe Hardt, den Chorverband Karlsruhe, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## § 23 Auflösung des Coro

1. Die Auflösung des Coro kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 18 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Coro werden der 1. Vorsitzende, der Vorstand für Finanzen und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Coro sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Coro an den Badischen Chorverbandes e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Chorgesangs verwenden muss.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Coro beim Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

## § 24 Inkrafttreten der Satzung

Eine Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 27.10.1993 errichtet und in einer Neuversion von der Mitgliederversammlung am 29.03.2010 verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung vom 24.07.2017 hat die Änderung der Satzung in den §§9-13 gemäß § 26 BGB beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 10.05.2019 hat die Änderung der Satzung durch Ergänzung des neuen § 23 Datenschutzbestimmungen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 29.11.2021 hat die Änderungen der Satzung in den §§ 7 - 23 gemäß §26 BGB beschlossen.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 20. April 2021